

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

innerhalb der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V.

Stand: 16.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Zielstellung des Konzepts	3
2. Ansprechpersonen	3
3. Eignung von Ehrenamtlichen	4
3.1. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)	4
3.2. Selbstverpflichtungserklärung / DOSB-Ehrenkodex	6
3.3. Verfahren.....	6
4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen	7
5. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden	7
5.1. Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls	9
5.2. Kooperation mit externen Fachstellen.....	9
5.3. Kommunikation	9
5.4. Ausschluss von verdächtigen Ehrenamtlern.....	10
6. Risikoanalyse	10
7. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse.....	11
ANLAGEN	12
Vorlage Selbstverpflichtungserklärung	12
Vorlage für ein Gesprächsprotokoll.....	13
Krisen- / Notfallplan (grafisch)	14

Präambel

Das Ehrenamt trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Es wird getragen vom Gemeinschaftsgedanken. Der respektvolle Umgang miteinander steht an erster Stelle. Dazu gehört auch die Motivation, zum Schutz von insbesondere jungen Menschen mit und ohne Behinderung beizutragen und jegliche Art von Gewalt zu vermeiden.

Angesichts der Verantwortung der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. für die ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen hat der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. nachstehendes Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ausgearbeitet. Dieses Schutzkonzept wurde am **tt.mm.jjjj** im Rahmen der Jahreshauptversammlung vorgestellt und verabschiedet.

Das verabschiedete Konzept gilt für sämtliche Bereiche und Sparten innerhalb der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. Es wird auf der Website der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. veröffentlicht.

1. Zielstellung des Konzepts

Die körperliche und emotionale Nähe, die insbesondere im Schwimmsport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene - mit und ohne Behinderung - sowie aktive Funktionsträger/innen insbesondere im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Ziel ist deshalb die Schaffung von Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung stärken, vor allem von Mädchen und Jungen. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben, sondern im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren. Es werden präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung eingesetzt, um damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu kreieren.

Damit sollen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen, geschaffen werden.

2. Ansprechpersonen

Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. hat mehrere Ansprechpersonen als Beauftragte in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt berufen. Die Berufungen sind zusätzlich durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Die Beauftragten koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts und stehen als Erstkontakt bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt zur Verfügung. Bei Bedarf vermitteln sie Betroffene an Fachberatungsstellen weiter und informieren den Vorstand über deren

Tätigkeiten bzw. über aufgetretene Vorgänge. Sie unterliegen stets der Verschwiegenheit im Rahmen aller ihnen zugetragenen Fälle. Die Beauftragten werden sämtlichen Bereichen und Sparten bekannt gemacht und sind zudem auf der Website der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. veröffentlicht.

Ansprechpersonen

Name: n.a.
Anschrift: n.a.
E-Mail: n.a.
Telefon: n.a.

Name: n.a.
Anschrift: n.a.
E-Mail: n.a.
Telefon: n.a.

Die Beauftragten arbeiten im Auftrag der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. auf der Basis der Beschlüsse des Vorstands sowie der Jahreshauptversammlung und stimmen die eigene Arbeit mit dem Vorstand ab. Direkte Ansprechpartner für die Beauftragten sind die nachstehenden Vertreter des Vorstandes, die die DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. nach §26 BGB vertreten.

Vertreter des Vorstands

Name: Matthias Busse, 1. Vorsitzender
Anschrift: An der Leuchtenburg 2, 49152 Bad Essen
E-Mail: matthias.busse@obere-hunte.dlrg.de
Telefon: 0 54 72 - 95 86 641

Name: Sabrina Hoffmann, 2. Vorsitzende
Anschrift: Im Haferkamp 23, 49179 Ostercappeln
E-Mail: sabrina.hoffmann@obere-hunte.dlrg.de
Telefon: 0 54 73 - 95 93 60 5

3. Eignung von Ehrenamtlichen

3.1. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nun mehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Der Präsidialrat der DLRG hat sich in seiner Sitzung vom 10.-12.11.2023 mit der Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigt und beschlossen, dass das Vorlegen von Führungszeugnissen in einigen Bereichen unserer Organisation verpflichtend eingeführt wird. Auf Basis dieses Beschlusses sind folgende Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFz) verpflichtet:

- a. alle Personen, soweit aufgrund einer gemäß § 72a SGB VIII zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und einer Gliederung betroffenen Vereinbarung dazu eine Verpflichtung besteht.
- b. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden bzw. eine Tätigkeit ausüben, bei der sie Minderjährige betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden.
- c. Ehrenamtliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die in der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung tätig sind (siehe untenstehende Tabelle).
- d. weitere Ehrenamtliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit sie im Auftrag der DLRG tätig werden und nicht nur kurzfristig mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen betraut sind.

Qualifikation/ Tätigkeit	Führungszeugnis notwendig	Wann?
Personen die eine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII öffentliche Jugendhilfe ausüben	Ja	Wenn regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen tätig, Wiedervorlage alle 4 Jahre oder entsprechend der Vereinbarung.
Helfer / Betreuer ohne Lizenz (z.B. Ausbildungshelfer, JET-Teamer)	Ja	Wenn regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen tätig, Wiedervorlage alle 4 Jahre
Ausbildungsassistenten • Schwimmen • Rettungsschwimmen • Aquasport	Ja	Bei Qualifikationsausstellung, danach alle 4 Jahre
Ausbildende mit folgenden Qualifikationen und / oder Lizenzen • Ausbilder Schwimmen • Ausbilder Rettungsschwimmen • Lehrscheininhaber • Trainer C Breitensport	Ja	Bei Qualifikationsausstellung, danach alle 4 Jahre und bei Verlängerung

<ul style="list-style-type: none"> ○ Rettungsschwimmen ○ Aquasport • Trainer C/B Leistungssport <ul style="list-style-type: none"> ○ Rettungssport • Übungsleiter B <ul style="list-style-type: none"> ○ Sport in der Prävention • Erste-Hilfe-Ausbilder • Sanitäts-Ausbilder • Ausbilder EHSI (Erste Hilfe mit Selbstschutzhinhalten) <ul style="list-style-type: none"> ○ Modul 1 ○ Modul 2 ○ Modul 3 		
Wachführer	Ja	Bei Qualifikationsausstellung, danach alle 4 Jahre und bei Verlängerung
Einsatzkräfte in SEG und Katastrophenschutz	Ja	Bei Ersteintritt, danach alle 4 Jahre
Alle weiteren DLRG-Qualifikationen	Nein	Außer es besteht, wie unter d. beschrieben, regelmäßiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Einsatz im JET)

3.2. Selbstverpflichtungserklärung / DOSB-Ehrenkodex

Das erweiterte Führungszeugnis gibt nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Alle Ehrenamtler der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V., die anhand der Tabelle unter 3.1 zur Vorlage eines eFZ verpflichtet sind, haben zudem der Ortsgruppe gegenüber eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Ein Blanko-Vordruck ist in der ANLAGE beigefügt. Vor dem Einsatz bzw. zur Lizenzverlängerung als Lehrscheininhaber / Trainer-C im Rahmen einer Maßnahme der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. ist zusätzlich die Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex zwingend notwendig, welcher an die ausstellenden Stellen weitergeleitet wird.

Die DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. verpflichtet alle Ehrenamtler, die unter 3.1 aufgelistet sind, mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung dazu, die genannten Ansprechpersonen unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

3.3. Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von den Ehren-/Hauptamtlichen bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin postalisch übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. erforderlich, dass die

beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll. Diese wird durch eine der Ansprechpersonen ausgestellt und den Ehren-/Hauptamtlichen übergeben. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Verbands von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse erfolgt durch eine der benannten Ansprechpersonen. Die Einsichtnahme wird im verbandseigenen Mitgliederverwaltungssystem an entsprechender Stelle dokumentiert. Hierzu gehört auch das Ablaufdatum des vorgelegten eFZ, um automatisierte Auswertungen zur erneuten Vorlage der eFZ durchführen zu können. Die Einhaltung des Datenschutzes ist hierbei vollumfänglich gesichert.

Nach Einsichtnahme des vom Mitarbeiter persönlich vorgelegten Führungszeugnisses erhält der Mitarbeiter sein persönliches Führungszeugnis wieder zurück und bewahrt es selbst auf bzw. vernichtet es selbst.

Gibt es einen Eintrag gemäß § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, darf diese Person nicht im Auftrag der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. Kinder und Jugendliche betreuen.

4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird in der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V., die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, eingebunden und regelmäßig entsprechende Aus- und Fortbildungskurse angeboten. Somit haben alle Mitarbeitenden der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen in diesem Themengebiet weiterzuentwickeln.

5. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festgelegt. Zur Intervention zählen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit der Zielrichtung Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren.

Ein wichtiger Schritt ist dabei, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

- Im Falle des ersten Verdachts auf sexualisierte Gewalt in der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. ist dieser einem Beauftragten für die Prävention sexualisierter

Gewalt zu melden. Dieser ist dann für die federführende Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich. Wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener selbst der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. gegenüber offenbart, so ist dies dem Beauftragten mitzuteilen.

- Oberste Prinzipien sind Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.
- Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.
- Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit dem/der Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden (siehe weitere Ausführungen zum Protokoll im nachfolgenden Text und ANLAGE). Bei einer Sprachaufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- Es ist mit dem/der Betroffenen zu klären, was für ihn/sie getan werden kann und welche Erwartung er/sie an die DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. hat. Insbesondere ist zu klären, ob der/die Betroffene eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden müssen.
- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.
- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte die beschuldigte Person bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten

freigestellt werden. Dies hat sichernden Charakter, ist also befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.

- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

5.1. Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

5.2. Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich ist die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen

- DLRG-Landesverband Niedersachsen e.V.; Telefon: 0 57 23 / 94 63 - 80
- die regionalen Kinderschutzbünde (z.B. Kinderschutz-Zentrum, 49074 Osnabrück, Telefon: 0541 / 33 03 60)
- die örtlichen Untergliederungen des Weißen Rings (z.B. Außenstelle Osnabrück, Telefon: 0151 / 11740244)
- die örtlichen Jugendämter und
- die Polizei

5.3. Kommunikation

Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Sollte sich ein Verdacht bestätigt haben, sind die weiteren Mitarbeiter/innen darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter/innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Die Information der Öffentlichkeit ist stets sorgfältig unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten abzustimmen. Dabei sollte faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden.

5.4. Ausschluss von verdächtigen Ehrenamtlern

Bei Ehrenamtlern, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind von der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. entsprechende Konsequenzen zu prüfen.

Sofern sich ein Verdacht bestätigt hat, kann das Mitglied durch das zuständige Schiedsgericht von der Mitgliedschaft in der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. ausgeschlossen werden. Die Abläufe regelt die Schiedsordnung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V.

6. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat die DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. im Hinblick auf die drei Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche der in der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. betriebenen Sportart identifiziert.

Als spezifische Risikofaktoren im Bereich der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. wurden folgende identifiziert:

- Väter/Mütter o.ä. von Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide, Dusche und/oder am Beckenrand (z.B. nur zum Schreiben von SMS)
- Technikübungen an Land: das Führen von Armen und Beinen der Kinder und Jugendlichen
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen, beim Üben von Arm- und Beinschlag etc.
- Körpernahe Hilfestellungen, z.B. in Schwimmbädern, in der Rettungsschwimm-Ausbildung, in Erste-Hilfe-Kursen etc.

Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Es sollte dennoch stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten der Teilnehmenden gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

- Umkleide
- Duschen
- Trainingsorte (Hallenbad, Freibad)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Lehrgänge und Wettkämpfe ggf. mit Übernachtung

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen.

7. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Die DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. ist gefordert, durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen. Daher wurden die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit Teilnehmenden entwickelt:

- a. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- b. In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- c. Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- d. Die Trainer/innen und Betreuer/innen duschen möglichst nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
- e. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
- f. Maßnahmen des Verbandes sollten möglichst von zwei Personen begleitet werden, einer männlichen und einer weiblichen.
- g. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche, Betreuer/innen, Übungsleiter/innen übernachten grundsätzlich in geschlechtergetrennten Zimmern / Zelten.

ANLAGEN

Vorlage Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Frau / Herr _____, geboren am: _____
erklärt hiermit: Ich verpflichte mich, die *DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V.* sofort zu informieren, wenn gegen mich wegen des Verdachtes oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat* ein Verfahren eröffnet werden sollte.

Sollten entsprechende Verfahren gegen mich im Raum stehen oder entsprechende Anschuldigungen gegen mich erhoben werden, lasse ich außerdem meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe ruhen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich diese Erklärung einmalig erbracht habe und diese bis zum Austritt aus der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. seine Gültigkeit behält.

Ort, Datum

Unterschrift des Ehrenamtlichen

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Bereich sexualisierter Gewalt

Hinweise:

- Der anrufenden Person sollte das Gefühl gegeben werden, dass sie ernst genommen wird und man der Aussage in jedem Fall nachgehen werde.
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht über die Tastatur aufgenommen werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrung sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung des/der Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Protokollpunkte:

- Datum und Uhrzeit des Anrufs/Gesprächs
- Name des Gesprächspartners, Kontaktdaten
- Grund des Anrufes
- Betroffene Person/en
- Schilderung des Vorfalls/Verdachts
- Wurden bereits andere Personen/Stellen über den Vorfall/Verdacht informiert?
- Ergebnis des Gesprächs
- Weitere Vorgehensweise

Krisen-/Notfallplan

